



29 Nr. 6 Vermögensverwaltungskosten

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der KM 468¹.

Die Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Drittpersonen können gemäss § 29 Abs. 1 lit. e StG bzw. Art. 32 Abs. 1 DBG vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören zum Beispiel der Aufwand für die allgemein übliche Verwaltung und Aufbewahrung von Wertschriften durch Drittpersonen (Depot- und Safegebühren der Bank), Kommissionen und Spesen auf Bank- und Postkonti oder Kosten im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung. Ebenfalls abzugsfähig sind die Bankspesen für das Erstellen des Wertschriftenverzeichnisses mit Ertragsangaben für Steuerzwecke sowie das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern. Kosten für die Vermögensverwaltung durch einen Willensvollstrecker oder durch Behörden (Vormund, Beirat oder Beistand oder amtliche Erbschaftsverwaltung) sind auch abzugsfähig, soweit es sich um die notwendige Verwaltung der entsprechenden Vermögenswerte handelt, nicht jedoch weitergehende Kosten für Rechts- oder Finanzberatung.

Nicht abzugsfähig sind Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, Courtagen, Stempelgebühren, Kommissionen und Spesen bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften, fixe oder erfolgsorientierte Kosten für Finanz- und Anlageberatung, Steuerberatung und die Ausfertigung von Steuererklärungen sowie Gebühren für Kreditkarten oder Maestro-Karten. Ebenso wenig sind die Kosten für die eigene Verwaltung abzugsfähig.

Die kantonale Steuerrekurskommission hat in einem Entscheid vom 17. Juli 1969 i.S. W. B.-N. (publiziert in der Basellandschaftlichen Steuerpraxis, Bd IV, S. 196) festgehalten, dass auch die im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung anfallenden Kosten wie Abschlusskommissionen der Bank, Titelkosten der Bezirksschreiberei, Bürgschaftsprämien etc. vom Einkommen abzugsfähig seien. Trotz etwas eingeschränktem Gesetzeswortlaut (§ 29 Abs. 1 lit. e StG) wird die damals eingelebte, etwas grosszügigere Praxis auch nach dem geltenden Steuergesetz fortgeführt. Ebenfalls **zum** Abzug zugelassen werden die von den Banken auf diversen Kontoarten belasteten Kommissionen und Spesen (KM 32).

Sogenannte **Negativzinsen** können ebenfalls als Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei nicht um Schuldzinsen, weil der Kontoinhaber nicht Schuldner, sondern Gläubiger ist.

2. «3-Promille-Praxis»

Oft bereitet den steuerpflichtigen Personen das Beschaffen von Belegen, in denen steuerlich relevante Vermögensverwaltungskosten separat ausgewiesen werden, Schwierigkeiten. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn in den Belegen nur das gesamte Honorar aus einem Verwaltungsmandat ersichtlich ist oder es sich um ganze Pakete von einzelnen Dienstleistungen handelt («Portfolio Management Fees»). Vor diesem Hintergrund hat sich eine Praxis entwickelt, wonach eine Vermögensverwaltung im Umfang von rund 3 Promillen des entsprechend verwalteten Wertschriftenbestandes auch ohne differenzierte Prüfung der eingereichten Belege glaubhaft erscheinen kann. Diese dient indessen allein der Beweiserleichterung (Kantonsgerichtsentscheid vom 10. März 2010; publ. in BStPra, Band XX, Heft Juni 2010, S. 47 ff.; präzisiert durch diverse Entscheide des Steuergerichts) und beinhaltet somit keinen Pauschalabzug, der anstelle von effektiven Kosten geltend gemacht werden kann. Sind die effektiven Verwaltungskosten ausgewiesen, sind diese für die Veranlagung massgebend, ungeachtet dessen, ob sie über oder unter dem Betrag von 3 Promillen des verwalteten Vermögens liegen. Der «pauschalierte» Betrag von 3 Promillen sollte in der Praxis folglich nur dann gewährt werden, wenn eine mit entsprechenden Kosten verbundene Vermögensverwaltung durch Dritte als erwiesen zu erachten ist, jedoch der Umfang der steuerlich abzugsfähigen Kosten schwierig zu belegen ist und 3 Promille als plausibel erscheinen. Die «3-Promille-Praxis» kommt deshalb hauptsächlich in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

1. Es liegt ein verwaltetes Wertschriftenvermögen vor, wozu auch das Korrespondenzkonto des betreffenden Depots zählt;
2. die Verwaltung wird durch Drittpersonen vorgenommen;
3. es sind nachweislich Kosten für die Vermögensverwaltung entstanden;

¹ KM 468 mit Ergänzungen aus KM 32 und eines zusätzlichen Fallbeispiels



4. der Umfang der steuerlich abzugsfähigen Verwaltungskosten ist nicht transparent ausgewiesen, jedoch erscheint ein Betrag in Höhe von 3 Promillen des verwalteten Vermögens einschliesslich des Korrespondenzkontos des jeweiligen Depots als plausibel.

Erfahrungsgemäss sinkt die Quote aus dem Verhältnis zwischen Vermögensverwaltungskosten und verwaltetem Vermögen bei steigendem Volumen. Bei sehr grossem Vermögen führt die «3-Promille-Praxis» zu Ergebnissen, die nicht mehr als plausibel erscheinen. Die genannte Praxis wird deshalb nur bis zum einem Maximalbetrag von CHF 15'000 angewandt, was einem verwalteten Vermögen von CHF 5 Millionen entspricht. Über diesen Maximalbetrag hinausgehende Vermögensverwaltungskosten müssen immer effektiv und transparent nachgewiesen werden.

3. Fallbeispiele

Zur Illustration dienen die nachfolgenden Beispiele (in CHF):

Falltypus 1

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch einen Finanzdienstleister bewirtschaftet. Die Bank und der Vermögensverwalter stellen für ihre Leistungen je eine separate Rechnung. Aus den Steuerakten ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet	600'000
Depotgebühren der Bank	720
Honorar des Verwalters (keine transparente Aufteilung in Verwaltung und Beratung)	3'200
Total Kosten	<u>3'920</u>
0.3 % von 600'000	1'800
ohne weiteren Nachweis als plausibel zu gewährende abzugsfähige Kosten	1'800

Bei den Depotgebühren handelt es sich um separat ausgewiesene abzugsfähige Kosten. Bei der Position Honorar des Verwalters ist aber der Betrag der tatsächlichen Verwaltungskosten ungewiss.

Falltypus 2

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch einen Finanzdienstleister bewirtschaftet. Die gesamte Korrespondenz sowie die Rechnungsstellung erfolgen durch die Bank. Aus den Steuerakten ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet	600'000
Administrationskosten	1'700
Verwaltungskosten	5'000
Total Kosten	<u>6'700</u>
0.3 % von 600'000	1'800
ohne weiteren Nachweis als plausibel zu gewährende abzugsfähige Kosten	1'800

Die Kosten der tatsächlichen Vermögensverwaltung und jene der Anlageberatung und Vermögensumschichtung sind nicht separat, d.h. transparent ausgewiesen. Es ist deshalb ungewiss, in welchem Umfang effektiv abzugsfähige Verwaltungskosten vorliegen.



Falltypus 3

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch diese bewirtschaftet und administriert. Aus den Steuerakten ergeben sich die nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet	600'000
<i>abzugsfähige</i> Verwaltungs- und Administrationskosten	1'200
allgemeine Vermögensverwaltung	5'000
Total Kosten	<u>6'200</u>
0.3 % von 600'000	1'800
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten	1'200

Die Kosten der tatsächlichen Vermögensverwaltung sind separat, d.h. transparent ausgewiesen. Es ist deshalb gewiss, in welchem Umfang abzugsfähige Verwaltungskosten vorliegen, auch wenn die 3-Promille-Berechnung einen höheren Betrag ergibt.

Falltypus 4

Die Wertschriften sind bei einer Bank im Depot und werden durch deren Abteilung «Private Banking» bewirtschaftet und administriert. Auf dem Bankbeleg resp. dem steuerbewerteten Depotauszug sind Gebühren für Administration, Depotführung und den Steuerausweis ausgewiesen entsprechend den nachfolgenden Angaben:

Wertschriftenvermögen	780'000
davon drittverwaltet gemäss steuerbewertetem Depotauszug	400'000
Depotgebühren	1'000
Kosten für steuerbewerteten Depotauszug	350
Gebühren für Administration	250
Total ausgewiesene Kosten	<u>1'600</u>
0.3 % von 400'000	1'200
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten	1'600

In diesem Fall sind die Kosten der tatsächlichen Verwaltung separat, d.h. transparent ausgewiesen und hier massgebend für die steuerliche Abzugsfähigkeit. Fälle, in denen jedoch die effektiv ausgewiesenen Verwaltungskosten erheblich vom Betrag von 3 Promillen des drittverwalteten Vermögens abweichen, können zu einer eingehenden Überprüfung der Kosten führen. Dabei muss untersucht werden, ob die von der depotführenden Bank als Depot-, Administrationsgebühren und dgl. bezeichneten Kosten Positionen enthalten, welche nicht unter die steuerlich anerkannte Vermögensverwaltung fallen.

Fall 5 (Mehrzahl von Depots bei verschiedenen Banken)

Die Wertschriften sind bei zwei verschiedenen Banken (Annahme: Depot 1 bei der BLKB, Depot 2 bei der UBS).

Depot 1 BLKB

Wertschriftenvermögen	500'000
davon drittverwaltet gemäss steuerbewertetem Depotauszug	500'000
Depotgebühren	500
Bankspesen für Administration	300
Portfoliomanagement Fees	7'000
Total ausgewiesene Kosten	<u>7'800</u>
0.3 % von 500'000	1'500

Depot 2 UBS

Wertschriftenvermögen	300'000
drittverwaltet gemäss steuerbewertetem Depotauszug	0
Depotgebühren	300



Bankspesen für Administration	150
Total ausgewiesene Kosten	<u>450</u>
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten	450
Total abzugsfähig	
0.3 % des Wertschriftenvermögens Depot 1	1'500
effektiv ausgewiesene und abzugsfähige Verwaltungskosten Depot 2	<u>450</u>
Total	<u>1'950</u>

Die vorliegend unter Ziffer 2 behandelte «3-Promille-Praxis» gilt sowohl für die Staats- als auch für die direkte Bundessteuer und ist **ab der Steuerperiode 2011** anzuwenden.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ StGE Nr. 530 10 9 und 510 10 13 vom 13. August. 2010 Vermögensverwaltungskosten
- ➡ StGE Nr. 530 10 8 und 510 10 12 vom 02. Juli 2010 Abzug von Vermögensverwaltungskosten
- ➡ StGE Nr. 530 09 11 und 530 09 13 vom 26. Juni 2009 Abzug von Vermögensverwaltungskosten
- ➡ BstPra 2/2010 47-54 Vermögensverwaltungskosten
- ➡ KM 32 und 468